

Bern, den 9. Februar 1954

Vertraulich.
Nur Dispositiv für die Presse.

A n d e n B u n d e s r a t

22.1.ED
Entscheidung des BKB über den
Zahlungsverkehr mit Deutsch-
land vom 26. Februar 1946.

Beim Erlass des Bundesratsbeschlusses vom 26. Februar 1946 über den Zahlungsverkehr mit Deutschland ist ausdrücklich bestimmt worden, dass die Artikel 12, 13, 15, 16 und 17 des Bundesratsbeschlusses vom 13. August 1940 über die Durchführung des Abkommens vom 9. August 1940 über den deutsch-schweizerischen Verrechnungswverkehr - welche sich auf die Affidavitregelung beziehen - weiterhin in Geltung bleiben (Art. 21 des Bundesratsbeschlusses vom 26. Februar 1946). Der Grund hierfür beruhte in der Notwendigkeit, bis zu einer künftigen Neuordnung des Finanztransfers aus Deutschland die früheren Clearing-Affidavits für die deutschen Finanzforderungen autonom beizubehalten, vor allem auch mit Rücksicht auf den Ehrschen Handel in der Schweiz. Durch das Londoner Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 und die schweizerisch-deutschen Vereinbarungen vom 10./17. November 1953 ist nunmehr der Finanztransfer aus der Bundesrepublik Deutschland nach der Schweiz neu geregelt worden. Die zur Durchführung des Transfers erforderlichen Zulassungskriterien werden auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs in Form von Verfügungen des Politischen Departements sowie des Volkswirtschaftsdepartements erlassen worden. Aus diesem Grunde kann nunmehr der Bundesratsbeschluss vom 13. August 1940 ganz aufgehoben werden.

Was den Finanztransfer aus Ostdeutschland anbelangt, so erfolgt die Zulassung und Kontrolle allfälliger Finanzaufzahlungen gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1946 über den Zahlungsverkehr mit Deutschland in Verbindung mit dem Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs sowie der gestützt darauf erlassenen Verfügung vom 15. Mai 1950 über die Beurteilung und den Nachweis des schweizerischen Charakters von Finanzforderungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland.

In Einvernehmen mit dem Politischen Departement wird

b e a n t r a g t:

1. Es sei Artikel 21 des Bundesratsbeschlusses vom 26. Februar 1946 über den Zahlungsverkehr mit Deutschland gemäss beiliegenden Entwurf eines Bundesratsbeschlusses abzuändern.

- 2 -

2. Es sei dieser Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 26. Februar 1946 über den Zahlungsverkehr mit Deutschland in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen,

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

(sig. Kubattel)

Beilagen:

Entwurf eines BRB

P.A. an:

Volkswirtschaftsdepartement
(Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung) (15);
Politisches Departement (8);
Finanz- und Zolldepartement
(Finanzverwaltung) (2).